



# Insolvenzrecht

SS 2020

Prof. Dr. Diederich Eckardt



Lerneinheit 24 (SPB 2)



Insolvenzanfechtung I:  
Grundlagen, Anfechtungsrechtsfolgen



*"Selten, daß der Mensch fähig ist und daß es ihm das Schicksal zuläßt, nach einer Reihe von Leiden, nach einer Folge von Verbindungen mit sich selbst und andern ganz reine Wirtschaft zu machen; man entschließt sich so ungern zum Bankerotte wie zum Tode und sucht sich mit Borgen und Zahlen und Verträsten, mit Palieren und Flickern so lange hinzuhalten als möglich."*



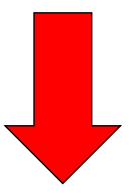
Johann Wolfgang Goethe  
Wilhelm Meisters  
theatralische Sendung

Reclam



Eröffnungsantrag

Eröffnungsbeschluss



Ø 9 Monate!

Insolvenzverschleppungshaftung!

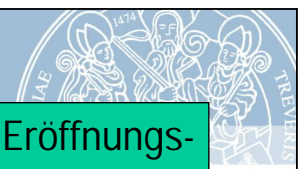
Insolvenzantragspflicht!

Eröffnungsverfahren (Ø 3 Monate)

Insolvenzverfahren

materielle Insolvenz („Krise“)

+ formelle Insolvenz



Eröffnungsantrag

Eröffnungsbeschluss

Tatbestand: für Insolvenzmasse nachteilige Transaktion innerhalb bestimmter Fristen vor Verfahrenseröffnung

Rückgewähr

Rechtsfolge: Anspruch des Insolvenzverwalters auf Rückgängigmachung oder Schadensersatz

3 Mon.

EA

EB

Eröffnungsverf. (Sicherungsmaßn.)

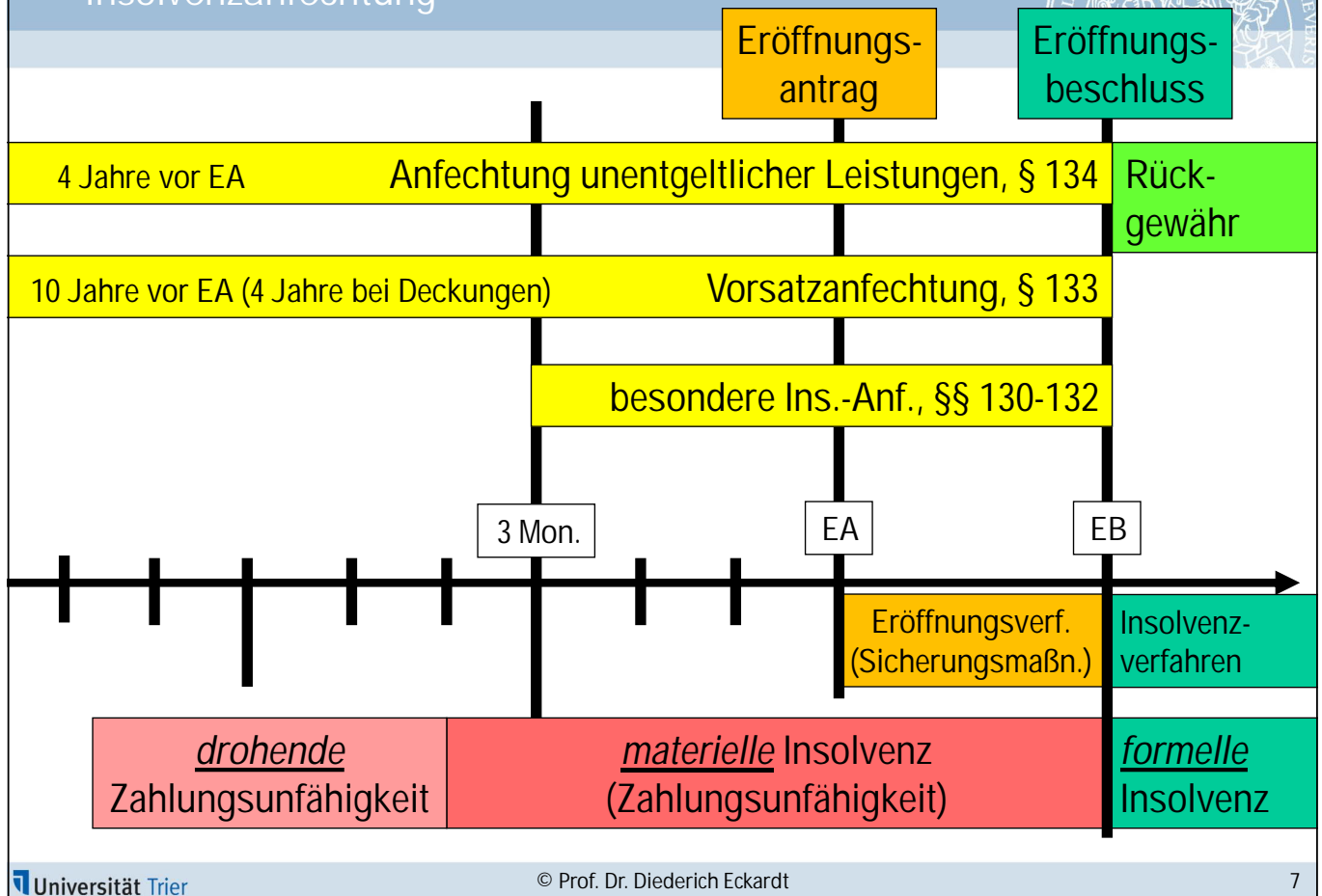
Insolvenzverfahren

drohende Zahlungsunfähigkeit

materielle Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)

formelle Insolvenz





### Insolvenzanfechtung im Überblick

- Zweck:
  - Verhinderung der Bevorzugung einzelner Gläubiger im Vorfeld des InsVerf → Vorverlagerung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
  - Verhinderung einer Schädigung der Gläubigergesamtheit durch Verschenken, Verschieben oder Verschleudern von haftendem Vermögen
  - → Wahrnehmung einer Aufgabe (Schutz des haftenden Vermögens im Interesse der Gläubigergesamtheit), die NACH Verfahrenseröffnung von §§ 80-82, 89, 91 wahrgenommen wird
  - in der insolvenzrechtlichen Praxis SEHR wichtig
  - Wurzel im klassischen römischen Recht: „*actio pauliana*“
  - Regelungstechnik neuerdings (2008) auch für Gesellschafterdarlehen (s.o.)



## Insolvenzanfechtung im Überblick

- Objekt: Vermögenswerte, die aus dem haftenden Schuldnervermögen ausgeschieden sind
  - in zeitlicher Nähe zum InsV
  - zugunsten eines Dritten (= Anfechtungsgegner)
  - unter verdächtigen Umständen
- Rechtsfolge: schuldrechtlicher Rückgewähranspruch (§ 143 I)  
→ Restitution der früheren haftungsrechtlichen Situation (der InsMasse)
  - keine Verwandtschaft (mehr) mit bürgerlich-rechtlicher Anfechtung wegen Willensmängeln (§§ 119 ff., 142 ff. BGB)
  - kein Verbotsgesetz (§ 134 BGB), begründet auch nicht per se die Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB tritt zurück)
- daneben (ohne eröffnetes InsVerf): Anfechtung nach dem AnfG
  - schützt den einzelnen Gl., der die Einzelzwangsvollstreckung betreibt, vor vollstreckungsvereitelnden Maßnahmen des Sch.

## Allgemeine Anfechtungsvoraussetzungen im Überblick

- objektive Gläubigerbenachteiligung
  - Befriedigungsmöglichkeiten wären ohne die Rechtshandlung günstiger
  - wirtschaftliche Betrachtung
- Rechtshandlung
  - wirtschaftliche Betrachtung – jedes rechtlich relevante Verhalten
- Vornahme in einem bestimmten Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung bzw. dem Eröffnungsantrag
  - unterschiedlich je nach Anfechtungstatbestand
- Anfechtungsbefugnis: InsV, §§ 80 I, 129 I
  - bei Eigenverwaltung: Sachwalter (§ 280)
  - außerhalb des InsVerf: Gläubiger (§ 2 AnfG)
  - NICHT: vorl. InsV, auch nicht starker
  - muss ggf. im InsPlan vorbehalten werden, § 259 III



## § 129 Grundsatz

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

- Anfechtungsgegenstand = durch „Rechtshandlung“ (s.u.) ausgelöste gläubigerbenachteiligende Rechtswirkung
- objektive Gläubigerbenachteiligung: Befriedigungschancen der InsGl wären ohne die Rechtshandlung besser
  - Feststellung nach „Differenzmethode“ (analog zu § 249 BGB: wie wäre die Vermögenslage der InsMasse ohne die anfechtbare Rechtswirkung?)
  - muss entweder haftende Vermögensgegenstände betreffen (Verkürzung der Haftungsmasse, also nicht bei Aussonderungsgut)
  - oder die Masse insgesamt belasten (Vergrößerung der Passivmasse, z.B. durch Inanspruchnahme eines Kredits)



- objektive Gläubigerbenachteiligung (Forts.)
  - nicht: wenn weggegebener Gegenstand bereits zuvor mit wirksamen und insolvenz- sowie anfechtungsfesten dinglichen Rechten wertausschöpfend belastet ist und eine Verwertung durch den Insolvenzverwalter deshalb nicht zu einer – auch nur teilweisen – Besserstellung des Gläubigers geführt hätte (insbes. wenn der in der freihändigen Verwertung des Gegenstands erzielbare Erlös die Belastungen zzgl. der Verwertungskosten nicht übersteigt)
  - nicht: wirtschaftlich neutrale Rechtshandlungen, etwa Austausch insolvenzbeständiger Sicherheiten
  - nicht: Befriedigung eines absonderungsberechtigten Gläubigers im Umfang seines (unanfechtbaren) Sicherungsrechts
  - nicht: Befriedigung von Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren Masseverbindlichkeiten begründet hätten



### Formen der Gläubigerbenachteiligung

- mittelbare Benachteiligung = durch Hinzutreten weiterer Umstände bis zum Ende des Anfechtungsprozesses
  - in der Regel ausreichend
  - Beispiele:
    - Hinzukommen neuer Gläubiger
    - gesicherte Forderung wird durch ungesicherte ersetzt
    - Schuldner hat Gegenleistung verbraucht oder verloren
    - Wertrelation Leistung/Gegenleistung hat sich verschlechtert
      - z.B. veräußerte Wertpapiere sind im Kurs gestiegen
    - keine Berufung auf hypothetische Entwicklungen
- unmittelbare Benachteiligung = im Moment der „Rechtshandlung“
  - ausnahmsweise erforderlich (§§ 132 I, 133 IV)
  - Varianten:
    - Leistung ohne (angemessene) Gegenleistung
    - versprochene/gewährte Gegenleistung, die nicht geschuldet war



tatbestandlicher Anknüpfungspunkt: „Rechtshandlung“

- jedes rechtlich relevante Verhalten des Schuldners
  - positives Tun
    - Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Realakte (Verbindung, Vermischung, „Werthaltigmachen“ von abgetretenen Forderungen aus ggs. Verträgen), Zahlungen, Sicherheitenbestellungen, Prozesshandlungen (Geständnis, Klage- oder Rechtsmittelverzicht)
  - Unterlassen
    - Verstreichenlassen von (Rechtsmittel-)Fristen, Nichtbestreiten im Prozess
- grds. auch Rechtshandlungen Dritter
  - Aufrechnung, Zwangsvollstreckung (soweit nicht schon § 88 greift)
  - Ausn.: §§ 132--134 setzen Handlung „des Schuldners“ voraus
- grds. Rechtshandlung VOR Verfahrenseröffnung (§ 129 I)
  - Ausn.: gutgl. insolvenzbeschlagsfreier Erwerb (§ 147 i.V.m. §§ 81 I 2, 91 II)



## § 143 Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. ...

## Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung

- Haftungsrestitution ("haftungsrechtliche Unwirksamkeit" i.w.S.)
  - grds. verwirklicht durch schuldrechtliche Ansprüche
    - grds. Rückgewähr = haftungsrechtliche Restitution: Wiederherstellung des vorherigen Haftungszustands in Natur (§ 143 I 1)
    - ausnahmsweise Wertersatz: haftungsrechtliche Kompensation bei Unmöglichkeit der Naturalrestitution
      - Umfang wie bei Bereicherungsanspruch mit Kenntnis des Empfängers vom fehlenden Rechtsgrund (§ 143 I 2 InsO i.V.m. §§ 819 I, 818 IV, 292, 987 II, 989 BGB)
      - Zinsen erst ab Verzug bzw. Rechtshängigkeit, § 143 I 3



- Anfechtungsanspruch entsteht mit Verfahrenseröffnung kraft Gesetzes
  - kein Gestaltungsrecht des InsV, keine „Anfechtungserklärung“ des InsV notwendig
  - im Prozess wird Anfechtbarkeit auch ohne Berufung des InsV auf Anfechtung geprüft, wenn sie zum Antragsziel führt
- Anfechtungsanspruch richtet sich gegen Empfänger (§ 143 II 1) bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger (§ 145 I), nur ausnahmsweise gegen Einzelrechtsnachfolger (§ 145 II)
- Inhalt richtet sich nach der anfechtbaren Rechtshandlung
  - z.B. Rückübereignung, Verzicht auf bestellte Sicherheiten, Neubegründung erlassener Forderungen
- Anfechtungsanspruch verjährt in Regelverjährungsfrist nach BGB, § 146 I i.V.m. §§ 195, 199 BGB
  - beachte: anders AnfG (Ausschlussfristen)





- haftungsrechtliche Folgen des Anfechtungsanspruchs: anfechtbar erworbener Gegenstand ist zwar (noch) im formellen Vermögen des Erwerbers (Anfechtungsgegners), steht aber haftungsrechtlich der InsMasse zu
  - wird von Gläubigern des Anfechtungsgegners darin vollstreckt → Drittwiderspruchsklage des InsV, § 771 ZPO (hM, str.)
  - wird auch der Anfechtungsgegner insolvent → Aussonderungsrecht des InsV, § 47 (BGH, h.M., str.)
  - → gewisse "Verdinglichung" der Position des anfechtenden InsV